



# Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

## **Anfrage**

gemäß § 7 der Hauptsatzung

Anfragen Nr.: ANF/VIII/0019

Gegenstand: Erstellung von Bürgerentscheiden in Neubrandenburg

Behandlung: öffentlich

Anfrage vom: 15.10.2024

Einreicher: Ratsherr Tim Großmüller

Ratsherr

Tim Großmüller

An den Oberbürgermeister  
der Stadt Neubrandenburg  
Silvio Witt

Neubrandenburg, 15.10.2024

### **Anfrage zur Erstellung von Bürgerentscheiden in Neubrandenburg**

Hiermit beauftrage ich den Oberbürgermeister die Art, die Form, die Weise und die voraussichtlichen Kosten für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Neubrandenburg herauszuarbeiten.

Dabei bitten wir Sie, insbesondere die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

1. **Art des Bürgerentscheids:** Darstellung der möglichen Themen, die Gegenstand eines Bürgerentscheids in Neubrandenburg sein können, sowie die rechtlichen Grundlagen für die Zulässigkeit solcher Abstimmungen.
2. **Form und Weise der Durchführung:** Aufzeigen der möglichen Methoden zur Durchführung eines Bürgerentscheids (z.B. durch Briefwahl, Online-Abstimmungen oder Urnenwahl) und deren Vor- und Nachteile.
3. **Finanzielle Kosten:** Ermittlung der zu erwartenden finanziellen Kosten für die Durchführung eines Bürgerentscheids, einschließlich aller anfallenden Ausgaben für Personal, Materialien, Öffentlichkeitsarbeit, sowie mögliche Einsparpotenziale bei der Nutzung von digitalen Lösungen.

Des Weiteren bitten wir Sie, eine Handlungsempfehlung für die Stadt Neubrandenburg zu erarbeiten, wie zukünftige Bürgerentscheide in der Praxis effizient und kostengünstig durchgeführt werden können.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und bitten um eine schriftliche Auskunft innerhalb einer Frist von 21 Tagen.

Hochachtungsvoll

Tim Großmüller

Herrn  
Tim Großmüller  
über das Büro der Stadtvertretung

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Unser Zeichen:

30.1 Ra G 159/24

Datum:

07.11.2024

**ANF/VIII/0019**  
**Erstellung von Bürgerentscheiden in Neubrandenburg**

Sehr geehrter Ratsherr Großmüller,

ich bedanke mich für Ihre Anfrage vom 15.10.2024 zum oben genannten Thema und teile Ihnen dazu Folgendes mit:

**Zu 1. Art des Bürgerentscheids:** Darstellung der möglichen Themen, die Gegenstand eines Bürgerentscheids in Neubrandenburg sein können, sowie die rechtlichen Grundlagen für die Zulässigkeit solcher Abstimmungen:

Rechtsgrundlage für Bürgerentscheide in Mecklenburg-Vorpommern ist § 20 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit den §§ 14 bis 18 Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV DVO). Gegenstand eines Bürgerentscheids können gem. § 20 Abs. 1 KV M-V wichtige Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs sowie gem. § 20 Abs.7 KV M-V die Abberufung des Oberbürgermeisters sein. Vom Bürgerentscheid ausgenommen sind die Themen des Katalogs in § 20 Abs. 2 KV M-V.

**Zu 2. Form und Weise der Durchführung:** Aufzeigen der möglichen Methoden zur Durchführung eines Bürgerentscheids (z.B. durch Briefwahl, Online-Abstimmungen oder Urnenwahl) und deren Vor- und Nachteile:

Ein Bürgerentscheid kann gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 KV DVO als Abstimmung in Abstimmungsräumen, im Rahmen einer Einwohnerversammlung oder als reine Briefabstimmung durchgeführt werden. Die Art der Durchführung wird durch Beschluss der Stadtvertretung festgelegt. Angesichts der Größe der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg ist ein Bürgerentscheid im Rahmen einer Einwohnerversammlung wohl aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen. Die anderen beiden Möglichkeiten können auch kombiniert werden.

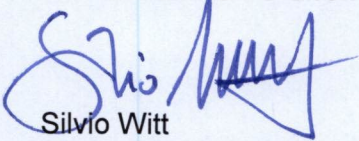
**Zu 3. Finanzielle Kosten:** Ermittlung der zu erwartenden finanziellen Kosten für die Durchführung eines Bürgerentscheids, einschließlich aller anfallenden Ausgaben für Personal, Materialien, Öffentlichkeitsarbeit, sowie mögliche Einsparpotenziale bei der Nutzung von digitalen Lösungen:

Die Kosten eines Bürgerentscheids entsprechen in etwa denen einer Kommunalwahl. Es ist also im Fall der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit ca. 70.000 € zu rechnen. Darin sind jedoch noch nicht die anteilmäßigen Personalkosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wahlbehörde inbegriffen, die als ohnehin anfallende Kosten nicht extra ausgewiesen werden. Ein gutes Mittel, um die Kosten zu senken, ist, den Bürgerentscheid mit einer ohnehin anstehenden Wahl zu kombinieren. Der Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln hingegen ist keine Lösung: Dies ist durch § 173 a Abs. 2 KV M-V untersagt.

Ihrem Auftrag, eine Handlungsempfehlung für die Stadt Neubrandenburg zu erarbeiten, wie zukünftige Bürgerentscheide in der Praxis effizient und kostengünstig durchgeführt werden können, kann ich leider nicht entsprechen. Für so einen Auftrag an die Verwaltung ist ein Beschluss der Stadtvertretung erforderlich. Dieser dürfte allerdings bereits daran scheitern, dass er den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widerspricht, denn die Durchführung von Bürgerentscheiden ist bereits ausführlich und abschließend im Gesetz, dort insbesondere in § 20 KV M-V in Verbindung mit den §§ 14 bis 18 KV DVO, geregelt.

Sollten Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte gern an die Abteilungsleiterin der Abteilung Recht und Vergaben, Frau Rathsack (Tel.: 0395 555-2533, E-Mail: [heike.ratsack@neubrandenburg.de](mailto:heike.ratsack@neubrandenburg.de)).

Mit freundlichen Grüßen



Silvio Witt  
Oberbürgermeister